

GZ: 1312/163-B-18/390721

Zeltweg, 08.01.2019

Gegenstand: **Änderung der Fassade (Fenster DG sowie Fenster und Türe KG),
Villenstraße 3
Mag. Helmut Fuchs, Zehenderstraße 8, 6900 Bregenz**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.11.2018 hat Mag. Helmut Fuchs, wohnhaft in 6900 Bregenz, Zehenderstraße 8, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Änderung der Fassade (Fenster DG sowie Fenster und Türe KG) dem Grundstück Nr. 27/9, EZ 1096, KG Zeltweg, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 24, 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idGF., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Donnerstag, den 24.01.2019, um 10:00 Uhr
mit dem Zusammentritt bei Villenstraße 3 anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Mag. Klemens Rohner**
Bautechnische Amtssachverständige: **Ing. Raphaela Wölfler**

Gemäß § 27 Abs 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

F. d. R. d. A.:
Redhead

Hermann Dullnig e. h.